

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 59

Bern, 16. April 2020

Besetzung

Oberrichterin J. Bähler (Präsident i.V.), Oberrichterin Bratschi,
Oberrichterin Schnell
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

DNA-Analyse

Strafverfahren wegen gewerbsmässiger Widerhandlung gegen
das Betäubungsmittelgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 31. Januar 2020 (BM 19 52760)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) und dessen Sohn C._____ wegen gewerbsmässiger Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121). Am 27. Januar 2020 ordnete die Kantonspolizei Bern die erkennungsdienstliche Erfassung (mit WSA) des Beschwerdeführers an. Diese erfolgte am 28. Januar 2020. Am 31. Januar 2020 verfügte die Staatsanwaltschaft, es sei vom Beschwerdeführer ein DNA-Profil zu erstellen. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 13. Februar 2020 Beschwerde. Er stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Die Verfügung vom 31. Januar 2020 der Beschwerdegegnerin betreffend DNA-Profil sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, die bereits entnommene DNA-Probe sowie die Resultate der erkennungsdienstlichen Erfassung des Beschwerdeführers aus den Akten zu entfernen und zu vernichten sowie ein allfällig erstelltes DNA-Profil des Beschwerdeführers unverzüglich zu löschen.
2. Dem Beschwerdeführer sei für die Durchführung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens die unterzeichnende Rechtsanwältin als amtliche Verteidigerin beizuordnen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

Mit Eröffnung des Beschwerdeverfahrens am 14. Februar 2020 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt und es wurde verfügt, dass die amtliche Verteidigung des Beschwerdeführers durch Rechtsanwältin B._____ auch für das Beschwerdeverfahren gelte. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte in ihrer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft wurde dem Beschwerdeführer am 26. Februar 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt. Mit Schreiben vom 18. März 2020 ersuchte die amtliche Verteidigerin unter Verweis auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Februar 2020 betreffend Sistierung der amtlichen Verteidigung (Verteidigerwechsel) um Mitteilung, ob sie im hängigen Beschwerdeverfahren nach wie vor als amtliche Verteidigerin eingesetzt sei. Dies wurde mit Verfügung vom 20. März 2020 begründet bestätigt. Mit Replik vom 9. April 2020 hielt der Beschwerdeführer innert gewährter Fristerstreckung an den bereits gestellten Rechtsbegehren fest.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei kann innert zehn Tagen Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

3.

- 3.1 Die Staatsanwaltschaft begründet die angeordnete DNA-Profilerstellung damit, dass dem Beschwerdeführer eine gewerbsmässige Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen werde. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass er auch in Zukunft wieder gleichartige Vergehen oder Verbrechen begehen werde. Damit rechtfertige sich die verfügte Massnahme nicht nur, um die gegenwärtig untersuchten Delikte aufzuklären, sondern auch mögliche zukünftige Vergehen oder Verbrechen des Beschwerdeführers.
- 3.2 Der Beschwerdeführer bestreitet die Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung. Er bringt im Wesentlichen vor, die DNA-Analyse sei für die Aufklärung des ihm vorgeworfenen Delikts nicht erforderlich. Er sei geständig und habe sich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden kooperativ verhalten. Die Anlasstat habe weitestgehend aufgeklärt werden können. Ausserdem sei er seit über 20 Jahren in den fraglichen Räumlichkeiten eingemietet und es sei offensichtlich, dass sich dort seine DNA-Spuren feststellen lassen würden. Durch die Erstellung eines DNA-Profiles seines Sohnes sei es möglich, dessen allfällige Beteiligung festzustellen. Die Erstellung eines DNA-Profiles beim Beschwerdeführer sei dazu nicht nötig, weshalb sie sich als untauglich erweise. Die Staatsanwaltschaft habe zudem keine erheblichen und konkreten Anhaltspunkte angeführt, wonach er in andere – auch künftige – Delikte verwickelt sein könnte. Die DNA-Analyse könne folglich auch nicht damit begründet werden, diese sei gerechtfertigt, um mögliche zukünftige Vergehen oder Verbrechen des Beschwerdeführers aufzuklären.
- 3.3 Die Generalstaatsanwaltschaft hält zusammengefasst fest, die Bedeutung der Straftat und mithin das öffentliche Interesse an der Aufklärung dieser Tat würden die Erstellung eines DNA-Profiles rechtfertigen. Die Darstellung des Beschwerdeführers sei verkürzt, wenn er geltend mache, dass die Anlasstat weitestgehend habe aufgeklärt werden können. Es sei unklar, in welchem Umfang der Beschwerdeführer die beiden Indooranlagen selber betreut habe bzw. welche weiteren Personen ihm beim Betrieb geholfen hätten. Zu dieser Frage könne ein DNA-Abgleich wichtige Anhaltspunkte liefern. Ausserdem sei der erzielte Umsatz aus dem Betäubungsmittelgeschäft strittig. Es sei davon auszugehen, dass bei den (heute noch unbekannten) Abnehmern der Drogen – in anderen Strafverfahren – Produkte mit DNA-Spuren sichergestellt worden seien, welche mit dem DNA-Profil des Beschwerdeführers abgeglichen und diesem so zugeordnet werden könnten. Das DNA-Profil müsste schliesslich selbst dann erstellt werden, wenn sein Beweiswert für das Verfahren fraglich wäre. So sei denkbar, dass der Beschwerdeführer seine Aussagen widerrufen könnte. Ob die DNA-Profilerstellung auch angeordnet werden könne, um ein künftiges gleichgeartetes Vergehen oder Verbrechen des Beschwerdeführers aufzuklären und ob hierfür entsprechende konkrete Anhaltspunkte vorliegen würden, könne offen bleiben.
- 3.4 In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, die Eignung und Erforderlichkeit der DNA-Profilerstellung zur Aufdeckung weiterer Beteiligter sei zu verneinen. Könnten die am Tatort aufgefundenen DNA-Spuren dem Beschwerdeführer zugeordnet werden, liessen sich keine weiteren Schlüsse auf andere beteiligte Personen machen. Damit dies möglich wäre, müssten die dort aufgefundenen DNA-Spuren mit

den DNA-Profilen von weiteren beschuldigten resp. verdächtigen Personen abgeglichen werden und nicht mit dem DNA-Profil einer Person, deren Anwesenheit bereits habe bewiesen werden können. Des Weiteren erscheine es als utopisch, anhand einzelner mit DNA-Spuren des Beschwerdeführers beschlagener Produkte eine massgebende Aussage über den durch den Beschwerdeführer erzielten Umsatz aus dem Betäubungsmittelgeschäft zu machen. Sollte es tatsächlich zu einem Widerruf der vom Beschwerdeführer gemachten Aussagen kommen, könnte zu diesem Zeitpunkt eine DNA-Profilerstellung verfügt werden.

4.

- 4.1 Gemäss Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens von der beschuldigten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden. Mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen sollen verdächtige Personen identifiziert und weitere Personen vom Tatverdacht entlastet, Tatzusammenhänge erkannt sowie die Beweisführung unterstützt werden (Art. 2 Bst. a des Gesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen [DNA-Profil-Gesetz; SR 363]). Eine Probenahme und Erstellung eines DNA-Profils kann einerseits angeordnet werden, wenn sie als Beweismittel zur Aufklärung der Anlasstat verwendet werden soll. Andererseits sind eine Abnahme einer DNA-Probe und die Profilerstellung auch dann zulässig, wenn damit andere gegenwärtig zu untersuchende oder allfällige zukünftige Straftaten aufgeklärt werden können. Das DNA-Profil kann so Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen (BGE 145 IV 263 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_284/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 2.2; 1B_274/2017 vom 6. März 2018 E. 2.1 mit Hinweis).
- 4.2 Erkennungsdienstliche Massnahmen (erkennungsdienstliche Erfassung, Entnahme einer DNA-Probe, DNA-Profilerstellung) und die Aufbewahrung der Daten stellen einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]), auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) und auf Familienleben gemäss Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) dar (BGE 145 IV 263 E. 3.3; 136 I 87 E. 5.1; 128 II 259 E. 3.2; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1B_284/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 2.2). Dabei ist je von einem leichten Eingriff auszugehen (BGE 134 III 241 E. 5.4.3; 128 II 259 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_257/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 6.7.3). Einschränkungen von Grundrechten sind gestützt auf Art. 36 BV zulässig, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sind und den Kerngehalt des Grundrechts wahren. Diese Voraussetzungen werden für die Anordnung strafprozessualer Zwangsmassnahmen in Art. 197 Abs. 1 StPO konkretisiert. Nach dessen Wortlaut können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Bst. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Bst. d).

- 4.3 Gegen den Beschwerdeführer wird wegen gewerbsmässiger Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG) ermittelt, was eine Anlasstat nach Art. 255 Abs. 1 StPO darstellt. Der Beschwerdeführer soll in den Geschäftsräumlichkeiten seiner Einzelunternehmung eine oder zwei Indooranlagen mit jeweils pro Durchlauf insgesamt 450 Hanfpflanzen betrieben haben. Der hinreichende Tatverdacht auf Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Er ist grundsätzlich geständig, eine Indooranlage mit insgesamt sechs Durchläufen à je 4 kg betrieben zu haben. Strittig ist zurzeit die Frage der Gewerbsmässigkeit resp. des erzielten Umsatzes. Vom Beschwerdeführer wird insoweit indes ebenfalls zu Recht nicht in Abrede gestellt, dass die Bedeutung der Straftat und mithin das öffentliche Interesse an der Aufklärung dieser Tat grundsätzlich die Erstellung eines DNA-Profiles als leichten Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers rechtfertigen.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Eignung und Erforderlichkeit der Erstellung eines DNA-Profiles. Dem kann nicht gefolgt werden. Ein DNA-Profil darf zur Aufklärung der Anlasstat nur erstellt werden, wenn es für das konkrete Strafverfahren relevant sein könnte. Dies ist zu bejahen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass es als Beweis – für die Be- oder Entlastung des Beschwerdeführers – von Bedeutung sein könnte. Ob ein Beweismittel geeignet ist, die untersuchte Tat aufzuklären, ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen zur Beweiserhebung. Gemäss Art. 6 i.V.m. Art. 139 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft die Pflicht, alle für die Erforschung der materiellen Wahrheit relevanten Beweiserhebungen vorzunehmen. Es ist nicht nur zulässig, sondern eine Pflicht der Strafverfolgungsbehörde, sämtliche sachdienlichen Beweismittel zu erheben. Im Strafrecht gilt der Grundsatz «in dubio pro reo», weshalb an das Beweismass hohe Anforderungen zu stellen sind (vgl. WOHLERS, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 10 ff. zu Art. 9 StPO). Eingeschränkt wird der Untersuchungsgrundsatz durch Art. 139 Abs. 2 StPO, wonach (u.a.) über bereits erwiesene Tatsachen nicht Beweis geführt wird. Die Untauglichkeit eines Beweismittels, wie sie der Beschwerdeführer geltend macht, ist aber erst und nur dann anzunehmen, wenn das Beweismittel per se ungeeignet ist, den vorgesehenen Beweis zu erbringen. Ist der Beweiswert fraglich oder zweifelhaft, ist der Beweis zu erheben und sein Beweiswert im Rahmen der Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. WOHLERS, a.a.O., N. 9 und 13 zu Art. 139 StPO; vgl. zum Ganzen: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 519 vom 19. Februar 2019 E. 6.2.1).

Wie von der Generalstaatsanwaltschaft zu Recht dargetan wurde, ist die Darstellung des Beschwerdeführers verkürzt, wenn er geltend macht, die Anlasstat habe weitestgehend aufgeklärt werden können. Der Beschwerdeführer bestreitet zwar nicht, eine oder zwei Hanfindooranlagen betrieben zu haben. Es ist indes unklar, in welchem Umfang er diese Anlagen selber betreut hat bzw. welche weiteren Personen ihm beim Betrieb geholfen haben. Zu dieser Frage kann ein DNA-Abgleich wichtige Anhaltspunkte liefern, da auch DNA-Spuren in den Indooranlagen festgestellt worden sein dürften, bei denen sich keine Übereinstimmung mit dem Profil des Beschwerdeführers ergeben. Eine solche Erkenntnis wäre – wie es von der Generalstaatsanwaltschaft richtigerweise dargetan würde – für das vorliegende Strafverfahren von zentraler Bedeutung, wird doch aktuell davon ausgegangen,

dass der Beschwerdeführer die Indooranlagen – entgegen seiner Aussage – nicht alleine betrieben hat (insbesondere aufgrund seiner längeren Ferienabwesenheiten, dem fehlenden Knowhow und den sichergestellten Handschuhen diverser Grössen [vgl. dazu die Aussage des Beschwerdeführers anlässlich der Hafteröffnung vom 28. Januar 2020 Z. 183 f.]; vgl. auch Z. 199 des Protokolls der Hafteröffnung von C._____ vom 28. Januar 2018, welcher auf Vorhalt, dass sein Vater sehr schlecht über den Betrieb einer Indooranlage Bescheid wisse, aussagte, dass dieser wahrscheinlich Hilfe dabei gehabt habe, aber nicht von ihm; vgl. ferner Z. 350 f. der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 27. Januar 2020, wonach er auf die Frage, ob er aktuell jemanden in Schutz nehme, keine Aussagen machen wollte). Es geht entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht darum nachzuweisen, dass er sich in den Räumlichkeiten befunden hat. Indem die aufgefundenen DNA-Spuren mit dem DNA-Profil des Beschwerdeführers abgeglichen werden können, kann festgestellt werden, ob am Tatort tatsächlich nur von ihm DNA-Spuren auffindbar sind oder ob sich doch noch weitere Personen in den vom übrigen Betrieb abgegrenzten Räumlichkeiten befunden haben. Mithin lassen sich mit dem Abgleich der sichergestellten DNA-Spuren mit seinem DNA-Profil Aussagen darüber machen, ob er die Indooranlagen alleine oder mit weiteren Personen betrieben hat. Hierfür bedarf es nicht des Abgleichs mit den DNA-Profilen anderer verdächtigter Personen. Eine Eignung der Erstellung eines DNA-Profiles zur Aufklärung der Anlasstat ist bereits aus diesem Grund zu bejahen. Dabei geht es – anders als es in der Beschwerde angenommen wird – nicht nur um die konkrete Möglichkeit der Beteiligung am Hanfanbau durch den Sohn des Beschwerdeführers, sondern auch um weitere – noch nicht bekannte – Personen. Es reicht folglich nicht aus, lediglich ein DNA-Profil von C._____ zu erstellen.

Des Weiteren ist – wie bereits erwähnt – auch der erzielte Umsatz aus dem Betäubungsmittelgeschäft strittig. Unstreitig ist, dass der Beschwerdeführer in erheblichem Umfang Marihuana produziert hat. Es erfolgten seit der Inbetriebnahme der Indooranlagen nachweislich zahlreiche Durchläufe mit je mehreren Kilogrammen Marihuana, die geerntet werden konnten. Mit der Generalstaatsanwaltschaft ist davon auszugehen, dass bei den (heute noch unbekannten) Abnehmern der Drogen – in anderen Strafverfahren – Produkte mit DNA-Spuren sichergestellt worden sind, welche mit dem DNA-Profil des Beschwerdeführers abgeglichen und diesem so zugeordnet werden können. Es trifft zwar zu, dass anhand von einzelnen mit DNA-Spuren des Beschwerdeführers beschlagenen Produkten nicht direkt der Beweis über den vom Beschwerdeführer erzielten Umsatz aus dem Betäubungsmittelgeschäft erbracht werden kann, indes stellen die Produkte – insbesondere in ihrer Mehrzahl – ein gewichtiges Indiz hierfür dar. Die Kontakte zu den mutmasslichen Abnehmern können voraussichtlich insbesondere mit Hilfe der sichergestellten Mobiltelefone ermittelt werden. Auch insoweit ist folglich eine Eignung der DNA-Profilerstellung zu bejahen.

Ob die Erstellung eines DNA-Profiles erst angezeigt wäre, wenn der Beschwerdeführer sein Geständnis zurückzieht, kann angesichts dessen, dass die DNA-Profilerstellung – wie vor stehend dargetan wurde – auch zur Aufklärung von Sachverhaltselementen geeignet ist, welche strittig sind und betreffend welcher kein Geständnis vorliegt, offen bleiben. Jedenfalls war unter diesem Gesichtspunkt auch

die DNA-Probenahme gerechtfertigt, zumal nicht sicher ist, dass diese später im Bedarfsfall erhältlich gemacht werden könnte (z.B. infolge einer Flucht etc.; vgl. für die Zulässigkeit der DNA-Probenahme und Analyse zudem FRICKER/MAEDER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 7a zu Art. 255 StPO).

Die DNA-Profilerstellung dient dem Zweck, die zahlreichen am Tatort aufgefundenen DNA-Spuren (vgl. S. 5 des Entscheides des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts KZM 20 110 vom 30. Januar 2020; ein entsprechender Rapport des Kriminaltechnischen Dienstes der Kantonspolizei Bern ist noch nicht aktenkundig) mit der DNA des Beschwerdeführers abzugleichen und diesem allenfalls zuordnen zu können resp. im Sinne einer Beteiligung weiterer Personen festzustellen, dass diese ihm nicht zugeordnet werden können. Dies kann nicht mit milderer Mitteln erreicht werden. In diesem Sinne ist auch die Erforderlichkeit der DNA-Profilerstellung zu bejahen.

- 4.4 Zusammengefasst ergibt sich, dass die DNA-Profilerstellung des Beschwerdeführers (wie auch die vorgängige erkennungsdienstliche Erfassung) zur Aufklärung der Anlasstat geeignet, erforderlich und zumutbar im Sinne von Art. 36 Abs. 3 BV ist. Auch die Voraussetzungen von Art. 197 Abs. 1 Bst. a-d StPO liegen vor. Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen. Ob die Erstellung eines DNA-Profiles auch angeordnet werden könnte, um ein künftiges gleichgeartetes Vergehen oder Verbrechen des Beschwerdeführers aufzuklären und ob hierfür hinreichend konkrete Anhaltspunkte vorliegen würden – solche wurden von der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung nicht dargetan –, kann bei diesem Ausgang des Verfahrens offen bleiben.
5. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO), soweit dies nicht bereits erfolgt ist (vgl. das Schreiben der amtlichen Verteidigerin vom 18. März 2020).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt D. _____
(mit den Akten)
- Kantonspolizei Bern, KTD, ED-Behandlung
- Kantonspolizei Bern, Polizeiwache Urtenen-Schönbühl, E. _____, Zentrumsplatz 9, 3322 Urtenen-Schönbühl
- Rechtsanwalt F. _____

Bern, 16. April 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter J. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiberin Lustenberger

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.